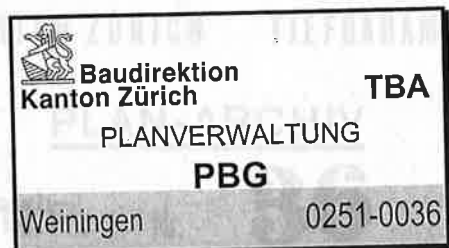


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. April 1973**



Weiningen

2043. Quartierplan. Am 22. Januar 1973 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. September 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 15 Im Guet. Dieser Beschluss wurde am 19. September 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 20. Januar 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Nordwesten durch die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Nordosten durch die Kirchstrasse und im Südosten durch das Bodengässli begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Weiningen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Bodenstrasse, die Kirchstrasse und der untere Teil des Bodengässli. Zwischen der Boden- und der Kirchstrasse dient das Bodengässli nur noch als Fusswegverbindung.

Die im Quartierplan für die Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, die Bodenstrasse, das Bodengässli, die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und für die Kirchstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 1112/1932, 626/1946 und 1344/1957). Die an der Bodenstrasse bergseits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 626/1946 genehmigte Vorbautenbaulinie wird aufgehoben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 12. September 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 15 Im Guet mit Aufhebung der bergseitigen Vorbautenlinie an der Bodenstrasse (RRB Nr. 626/1946) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, unter Rücksendung von drei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. April 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller